

Kundmachung

Stadtplanung
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

T +43 42 42 / 205-4200
E planung@villach.at
W villach.at | welcome2villach.at

Unsere Zahl: 10/07/23

Villach, 29. Juli 2024

Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, KG Villach

Geplant ist die Grundstücke 130 und .243/2, alle KG 75454 Villach im Ausmaß von 3.382 m² als „Bauland - Geschäftsgebiet“ festzulegen.

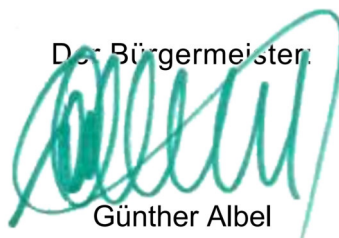
Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs.1 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durch **4 Wochen** ab Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 4. Stock, Zimmer Nr. 419, auf und ist während dieses Zeitraumes im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.villach.at) bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Erläuterungen und dem Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes an den Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (E planung@villach.at), zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Kundmachungsfrist: 08.08.2024 - 05.09.2024

Verordnung / Erläuterungen

Stadtplanung
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

T +43 42 42 / 205-4200
E planung@villach.at
W villach.at | welcome2villach.at

Unsere Zahl: 10/07/23

Villach, 19. Juli 2024

Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, KG Villach

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der
der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 130 und .243/2, KG 75454 Villach
geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021
– K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung
durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke 130 und .243/2, KG 75454 Villach.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 3.382 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

Zahl 13/2023:

Die Grundstücke 130 und .243/2, KG 75454 Villach werden im Ausmaß
von 3.382 m² von derzeit „BAULAND - WOHNGBIET“ in „BAULAND -
GESCHÄFTSGEBIET“ gem. § 21 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit
der Zahl 13/2023 vom 26. Juli 2023 im Maßstab 1:1000.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Erläuterungen:

Grundstücke 130 und .243/2, KG 75454 Villach

Normales Verfahren (Landeszahlen 13/2023).

Die Grundstückseigentümerin, die Stadt Villach, regt an, im Bereich der Grundstücke .243/2 und 130, alle KG 75454 Villach, eine Widmungsänderung von Bauland - Wohngebiet in Bauland - Geschäftsgebiet durchzuführen. Das Gebäude beherbergt derzeit die Volksschule 1 - Khevenhüller. Nach Fertigstellung der Generalsanierung der Richard-Wagner Schule ist eine Umsiedlung der Volksschule geplant. Als Nachnutzung des Bestandsobjekts sollen die oberirdischen Geschoße der Khevenhüllerschule einer Büroerweiterung des Magistrats dienen. Das Untergeschoß wird dem Stadttheater für Proberäume und Weiteres zur Verfügung gestellt.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2010 und 10. Juni 2010) ist die zur Umwidmung angeregte Grundfläche als Bauland - Wohngebiet festgelegt. Etwaige Nutzungseinschränkungen sind im Flächenwidmungsplan in diesem Bereich nicht ersichtlich gemacht.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2010 und 10. Juni 2010) ist die zur Umwidmung angeregte Grundfläche als Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche festgelegt. Etwaige Nutzungseinschränkungen sind im Flächenwidmungsplan in diesem Bereich nicht ersichtlich gemacht

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2002 i. d. F. des Beschlusses vom 28. April 2023) ist der Bereich der zur Umwidmung angeregten Grundfläche dem bestehenden Siedlungsgebiet mit der festgelegten Funktion urbanes Kerngebiet - zentralörtliche Funktion zuzuordnen.

Bei der angeregten Widmungsänderung handelt es sich aus planerischer Sicht um eine Widmungskorrektur aufgrund der veränderten Nutzung des Gebäudes

der zentralen Verwaltung der Stadt Villach. Die Widmungsänderung steht demnach im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

In den im Zuge der Vorarbeiten bisher eingeholten zusätzlich erforderlichen Fachgutachten (Verkehrsplanung, Erschließung/ Tiefbautechnik) wurden gegen die angeregte Widmungsänderung keine grundlegenden Einwände oder Bedenken erhoben.

Die nach § 39 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durchgeführte Vorprüfung – nach dieser Bestimmung hat die Stadt Villach vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Vorprüfungsverfahren eine Stellungnahme der Kärntner Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen – brachte eine positive Beurteilung der vorgesehenen Änderung.

Insgesamt ergeben die angeführten Erhebungs- und Bearbeitungsschritte, dass die vorgesehene Widmungsänderung aus Sicht der Stadt- und Raumplanung sowohl den festgelegten räumlichen Entwicklungszielen der Stadt Villach als auch den Erfordernissen der weiteren zu berücksichtigenden Fachdisziplinen entspricht.

Stadt- und Verkehrsplanung

Katastralgemeinde:	75454 Villach	Von Aufschließungsgebiet:	Nein
Kundmachung:	--	In Aufschließungsgebiet:	Nein
Gemeinderatsbeschluss:	--	Gesamtfläche der Umwidmung m ² :	3382
Von Widmung:	Bauland - Wohngebiet		
In Widmung:	Bauland - Geschäftsgebiet		
Grundstück(e) (Gesamtfläche m ² Umwidmungsfläche m ²):	130 (1899 1889), .243/2 (1493 1493)		

Anmerkung: Magistratsakt 10/07/23

